

Satzung

für die Röperkate Grönwohld **(Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grönwohld in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Dienstinhabern sowie Einwohnern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

§1 **Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Grönwohld gestattet die Benutzung der Räume der Röperkate für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger und kultureller Art. Zugelassen sind Veranstaltungen des Kindergartens, der Grundschule und der Kirchengemeinde, Veranstaltungen zur Jugendpflege, der Senioren, der Freiwilligen Feuerwehr Grönwohld, Sitzungen der Gremien und Veranstaltungen aller Grönwohlder Vereine sowie Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen der örtlichen politischen Gruppen sowie Veranstaltungen ihrer Jugendorganisationen.
- 2) Zugelassen werden darüber hinaus private Feiern für Geburtstage, Trauungen, Hochzeiten, Tauffeiern, Konfirmationskaffees oder vergleichbare Familienfeste von Grönwohlder Bürgern. Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen auch weiteren Personen, die aktuell nicht Bürger der Gemeinde Grönwohld sind, aber einen engen Bezug zur Gemeinde Grönwohld haben, eine entsprechende Nutzung erlauben.
- 3) Zugleich kann die Röperkate Funktionen eines Gemeindezentrums übernehmen und für Gruppen von Menschen und ihrer Anliegen ganz unterschiedlicher Art geöffnet sein wie z.B.
 - Geschäftliche Seminare, Tagungen und Vereinssitzungen
 - Seniorentreffs
 - Filmabende
 - Interessengruppen
 - Kulturveranstaltungen
 - Treffen von und mit Kindern und Jugendlichen, soweit dies die Räumlichkeiten der Kate zulassen.

Hierbei haben Grönwohlder Bürger und Einrichtungen Vorrang.

- 4) Die Satzung zur Benutzung der Röperkate ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses.
- 5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Röperkate umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.

§2 Benutzungsplan

- (1) Alle Räumlichkeiten der Röperkate werden den nach Abs. 1 Nutzungsberechtigten entsprechend des Benutzungsplanes zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Benutzungsplan wird von Grönwohlder Bürgern ehrenamtlich geführt, die Verantwortung hierfür trägt in letzter Instanz der Bürgermeister.

§3 Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Die Anträge auf Benutzung der Röperkate nach § 1 Abs. 1 bis 3 für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung über die Homepage der Gemeinde Grönwohld anzufragen. Die Benutzungsgebühr ist als Vorauszahlung bei der Anmeldung zu zahlen.
- (2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Termine gelten erst nach Zahlung und schriftlicher Zusage als bestätigt.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§4 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dieses auf andere Personen übertragen. Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung sind die Beauftragten berechtigt, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§5 **Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer darf die Röperkate nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gebäude und Inventar geschont und pfleglich behandelt wird. Ferner haben Benutzer nach § 1 Abs. 2 die entsprechenden Gebühren gemäß § 7 zu entrichten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Röperkate nach Benutzung besenrein zu übergeben. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grönwohld an der überlassenen Einrichtung/Räumen/Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Grönwohld fällt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Grönwohld übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts anzuzeigen. Die Rückgabe des Schlüssels muss bis zum Mittag des auf die Feier folgenden Tages erfolgen.
- (6) Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, dass sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Veranstaltung im Sinne dieser Satzung gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.
- (7) Bei öffentlichen Veranstaltungen kann der Ausschank und die Bewirtung selbst übernommen werden. Jedoch sind hierbei die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten. Der Benutzer hat sich diesbezüglich mit der Ordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.

§6 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Grönwohld überlässt dem Benutzer die Einrichtung, Räume und ggf. Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung/Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Grönwohld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung/Räume/Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Grönwohld vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Grönwohld, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Grönwohld vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Grönwohld, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Grönwohld als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§7 Benutzungsgebühren

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Überlassung der jeweiligen Räumlichkeiten zur Benutzung im Rahmen dieser Satzung. Als Überlassung zur Benutzung gilt auch die verbindliche Reservierung ohne fristgerechte Abmeldung nach Absatz 4.
- (2) Die Gemeinde Grönwohld erhebt grundsätzlich Vorauszahlungen für die Gewährung einer Nutzungsmöglichkeit. Zur Entrichtung von Vorauszahlungen ist verpflichtet, wer eine Anmeldung vornimmt.
- (3) Die Nutzungsgebühr entsteht nicht, wenn die Anmeldung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Textform bei der Gemeinde abgemeldet wird. In diesem Fall sind bereits geleistete Vorauszahlungen zu erstatten.
- (4) Gebühren für die Benutzung nach § 1 Abs. 1 werden nicht erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung inkl. Endreinigung für eine private Familienfeier nach § 1 Abs. 2 beträgt pauschal 200,00 €.
- (6) Bei Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde Grönwohld von besonderer Bedeutung sind, kann die Gemeinde Grönwohld die Gebühr im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall darüber.
- (7) Kosten, die aufgrund von Urheberrechten Dritten gegenüber zu leisten sind, sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten, sie sind vom Benutzer zu tragen.
- (8) Vereine und sonstige Benutzer nach § 1 Abs. 2 bis 3 haben auf Verlangen des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 für die Benutzung der Röperkate eine Kautionsrückzahlung in Höhe von 200,- Euro zu hinterlegen. Die Kautionsrückzahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den Bürgermeister oder einer von ihm bevollmächtigten Person.

(9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie enthalten.

§8
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist die für eine angemeldete Veranstaltung verantwortliche Person. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Grönwohld, den 11.12.2025

(Höltig)
Bürgermeisterin